jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/4/23 B460/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2001

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Straßenverwaltung

**Rechtssatz**

Keine Folge

Bewilligung des Umbaus eines Teilstückes der L 1303 - Aurachtal Straße unter Auflagen und Bedingungen.

Das Vorbringen der Antragsteller (wonach durch die Baumaßnahmen für sie als Liegenschaftseigentümer ein unwiederbringlicher Schaden entstehen würde) läßt konkrete Angaben vermissen, die in nachvollziehbarer Weise eine auch nur annähernde Quantifizierung des ihnen - für die Dauer des Beschwerdeverfahrens - insgesamt drohenden Nachteils ermöglichen würde. Die beschwerdeführenden Parteien haben es somit unterlassen, in der gebotenen Weise sowohl den ihnen behauptetermaßen aus dem Vollzug des bekämpften Bescheides, aber auch aus der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch das Land Oberösterreich (Straßenverwaltung) ableitbaren Nachteil zu konkretisieren. Insofern haben die beschwerdeführenden Parteien dem ihnen obliegenden Konkretisierungsgebot nicht entsprochen.

Der Verfassungsgerichtshof vermag daher nicht zu erkennen, daß der sich nach Abwägung aller berührten Interessen ergebende Nachteil für die beschwerdeführenden Parteien ein "unverhältnismäßiger" iSd §85 Abs2 VfGG wäre.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B460.2001

**Dokumentnummer**

JFR_09989577_01B00460_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at